

The image shows the front cover and spine of an antique book. The cover is decorated with a marbled paper pattern in shades of blue, black, and gold. The spine is bound in a dark green, textured material, possibly leather or cloth, and features gold-tooled lines and text. The text on the spine is in a serif font.

Politikai
röpiratok.

29.



Eine

Stimme aus Ungarn.

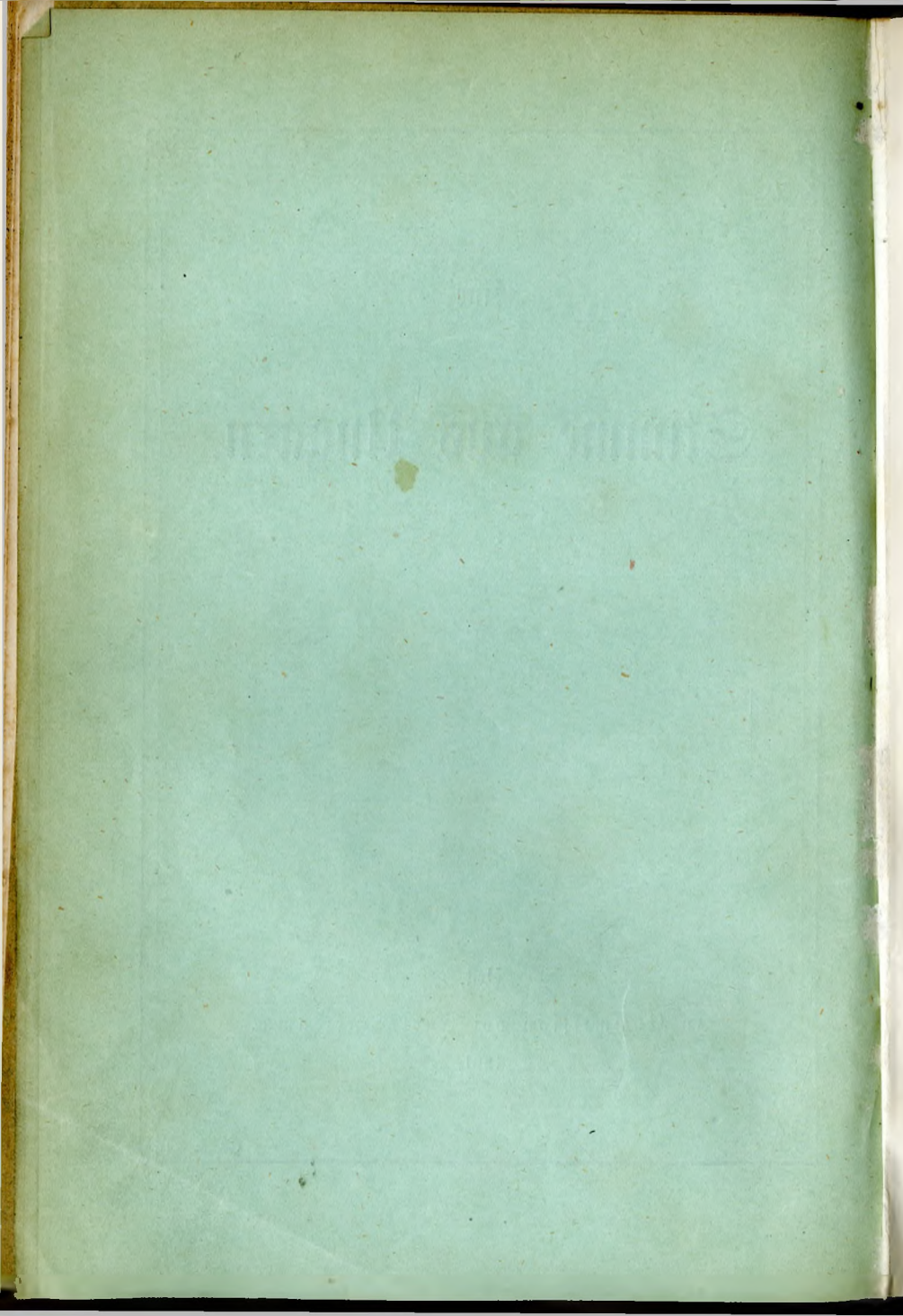


Pest.

In Commission bei Carl Osterlamm.

1861.





29
—
201

Eine

Stimme aus Ungarn.

5.

Pest.

In Commission bei Carl Osterlamm.

1861.

D^r BALLAGI MÓR,

1848

Stamm und Namen

Die Kommission für die Revision

Dr. Ballack

Es kann die Absicht des Monarchen unmöglich dahin gehen, den Zwiespalt — der das Innere der österreichischen Monarchie gegenwärtig durchwühlt — ferner noch zu nähren, die Klugheit erfordert vielmehr, daß diesem unerträglichen Zustande baldigst eine Grenze gesetzt werde, daß namentlich die ungarische Frage eine gründliche Lösung erfahre und zwar in einer Form, die die Völker der Gesamt-Monarchie, sowohl vom socialen als vom gesetzlichen Standpunkte betrachtet, beruhige und dieselben einer glücklichen Zukunft entgegen führe.

Der Monarch und die Dynastie glauben den Bestand der Monarchie, deren Zukunft sowohl wie deren Machtstellung, nur durch die Centralisation gesichert.

Die Centralisation an und für sich ist wohl eine Staats-Einrichtung, die keinem Lande schädlich werden kann, sobald sie nämlich, mit municipaler Autonomie gepaart, nicht dahin strebt, die Lebens-Interessen des Einen Volkes denen des Ganzen zu opfern.

Aber die Art und Weise, auf welcher gegenwärtig in Oesterreich die Idee der Centralisation durchgeführt, und die Einheit der Monarchie verkörpert werden soll, kann unmöglich zum erwünschten Resultate führen.

Die Lösung der Wirren würde eine viel schnellere und gründlichere Lösung erfahren, wenn man den Stand der Dinge vom ungarischen Gesichtspunkte auffassen würde.

Die starre Idee der Centralisation durch gewaltsame Verschmelzung der verschiedenartigen zur österreichischen Monarchie gehörigen Länder durchführen wollen, ist — weil unerreichbar — verlorene Mühe.

Nur mit der Zeit und vermöge einer nach richtiger Auffassung der Sachlage anzuwendenden weisen Taktik, kann es möglich gemacht werden, diese Länder — so heterogener Natur, — in deren Interessen, wie in deren Gesinnungen, einander näher zu bringen und sie

in den centralistischen Bestrebungen der souveränen Macht nur die Absicht zur Beförderung des gemeinsamen Wohles erkennen zu lassen.

Solche Resultate von der gegenwärtigen gewalthätigen Politik erwarten zu wollen, wäre Illusion, der die Enttäuschung nur zu bald nachfolgen würde.

Die 1848er ungarischen Gesetze durchweht ebenfalls der Geist der Centralisation und nachdem die ganze ungarische Nation an selbe appellirt, so wäre wohl die Schlußfolgerung keine gewagte, daß die unter der ungarischen Krone vereinigten Völker der gemäßigten Centralisation nicht ganz abhold sind.

Die Ursache der bisher mißlungenen Versuche muß somit in der falschen Anwendung liegen, mittelst welcher die am Staatsruder stehenden Männer die Idee der Centralisation durchzuführen sich bestreben.

Wie weit wären wir mit der Regelung unserer politischen Verlegenheiten schon vorgeschritten, wenn die zur ungarischen Krone gehörigen Länder statt des Diploms vom 20. Oktober in den vollen und ungeschmälerkten Besitz der 1848er Gesetze gesetzt worden wären und

wenn statt der, dem Wohle der Völker wenig zusagenden Reichs-Verfassung, eine der ungarischen ähnliche Constitution, auf die Grundgesetze von 1848 basirend, auch den Erbländern geboten worden wäre?

Doch noch immer ist es nicht zu spät, noch ist es möglich mit unseren Angelegenheiten ins richtige Geleise zu kommen, um die Ansprüche des regierenden Hauses mit den Wünschen der unter dessen Regime gehörigen Nationen in Einklang zu bringen.

Vor Allem ernenne man auf Grund der 1848er Gesetze das ungarische Ministerium und lasse diese Gesetze in volle Wirksamkeit treten, mit dem Vorbehalte, daß sie — soferne die Gesamt-Interessen der Monarchie es erfordern, — im Wege der Gesetzgebung die nöthige Modification erfahren.

Man berufe unverzüglich den ungarischen Reichstag, ebenfalls auf Grund der 1848er Gesetze, daher mit Inbegriff von Siebenbürgen und Croatien.

Man lasse die Grundrechte der 1848er Gesetze auch in den Erbländern in Wirksamkeit treten, mit einer der ungarischen möglichst ähnlichen Municipal-Autonomie.

Der Reichsrath werde sofort aufgehoben und an dessen Stelle lasse man in den Erbländern selbstständige — aus einem Ober- und Unterhause bestehende Reichstage treten.

Und zwar creire man drei solcher Reichstage, Einen für Venetien, Einen für Polen und Einen für die zum deutschen Bunde gehörigen Länder.

Nachdem Croatien und Böhmen eine selbstständige Stellung anstreben, bleibe denselben das Recht vorbehalten, daß sie nach der, beim ersten Reichstag zu pflegenden gegenseitigen Verständigung, in einem aus dieser Veranlassung einzuberufenden National-Congresse, selbst bestimmen mögen, ob sie auch ferner mit den betreffenden Schwester-Ländern im engeren Verband zu verbleiben wünschen und unter welchen Bedingungen.

Die diplomatische Sprache der Reichstage und Ministerien sei — in Ungarn die ungarische, im venetianischen Königreich die italienische, in Polen die polnische und in den zum deutschen Bund gehörigen Ländern die deutsche Sprache.

Sollte in den niederen Schichten des Regierungssystems nebst der diplomatischen noch eine andere Amtssprache erforderlich sein, mögen die Municipien selbst eine solche bestimmen, wobei die Rücksicht auf die in der Mehrzahl befindliche Nationalität maßgebend sein soll.

In Uebereinstimmung dieser Maßnahmen müßten die gegenwärtig am Ruder befindlichen Minister ihre Portefeuilles niederlegen, mit Ausnahme des Ministers des Aeußern, dessen Leitung zu den ausschließlichen Rechten des Regenten gehört.

An die Stelle der abgedankten Minister sollen für die Erbländer neue Minister ernannt werden, und zwar für jede der genannten drei Ländergruppen Minister für das Innere, Justiz, Unterricht und das Verkehrswesen.

Zur Führung der Finanzen, des Krieges und des Handels gründe man in den drei Ländertheilen je abgesonderte Directorate für Finanzen, Krieg und Handel, welche den betreffenden ungarischen Ministern unterstehen, aber als Amtssprache die diplomatische Sprache des betreffenden Ländertheiles zu gebrauchen haben.

Es werden somit die ungarischen Minister für Finanzen, Krieg und Handel — als gleichzeitige Leiter der gleichnamigen Directorate in den Erbländern — im Vereine mit dem Minister des Aeußern das Reichsministerium bilden.

Die Träger des Minister-Portefeuilles der Finanzen, des Krieges und des Handels sollen sämmtlicher vier diplomatischen Sprachen mächtig sein, im Uebrigen aber die Wahl dieser Persönlichkeiten — ohne Rücksicht auf Nationalität und Vaterland — dem freien Willen des Monarchen anheim gestellt bleiben.

Die Reichshauptstadt, zugleich Residenz des Monarchen und der Ministerien sei Wien; jedoch in Anbetracht der verschiedenartigen Interessen der zu der österreichischen Monarchie gehörigen Länder, und um möglichen Eifersüchteleien vorzubeugen, soll die Stadt Wien als neutraler Boden und deren Territorialrechte unabhängig von jedem Lande, selbst vom deutschen Bunde erklärt werden.

Die Stadt Wien besitze eine eigene Regierungs-Autonomie und ihr Verband mit den übrigen Staa-

ten des Reiches bestehe nur in der Person des Monarchen.

Die Reichstage berufe man jährlich und überall gleichzeitig, damit vorkommenden Falls bei gemeinsamen Interessen, als: Berathung des Budgets, der Rekrutierungsfrage u. s. w. gegenseitige Unterhandlungen gepflogen werden können.

Die Minister sollen an den Reichstagsberathungen nicht theilnehmen, und könnten somit die Reichstage nur durch Repräsentationen in Veranlassung einer Interpellation mit den Ministern verkehren.

Die Stellung der Minister darf durch eine ihnen ungünstige Stimmung der Reichstage keinesfalls in Frage gestellt werden und nur dann — wenn die Minister sich gesetzwidrige Handlungen zu Schulden kommen lassen — haben die Reichstage das Recht, die Absetzung der Minister zu verlangen.

Ein Ausgleich auf solcher Basis wäre nicht nur möglich, sondern müßte in seinen Folgen auch heilbringend sein, indem

1) durch die Anerkennung der ungarischen Staatsrechte das Princip der Legitimität und Legalität gewahrt bliebe;

2) wäre Ungarn für die Idee der Reichseinheit gewonnen, ohne seine staatsrechtliche Stellung geopfert zu sehen;

3) gelangten die Erbländer durch die Municipal-Autonomie in den Besitz eines noch nie gehabt Schazes, und wären von dem geisttödtenden Drucke der Bureaukratie erlöst;

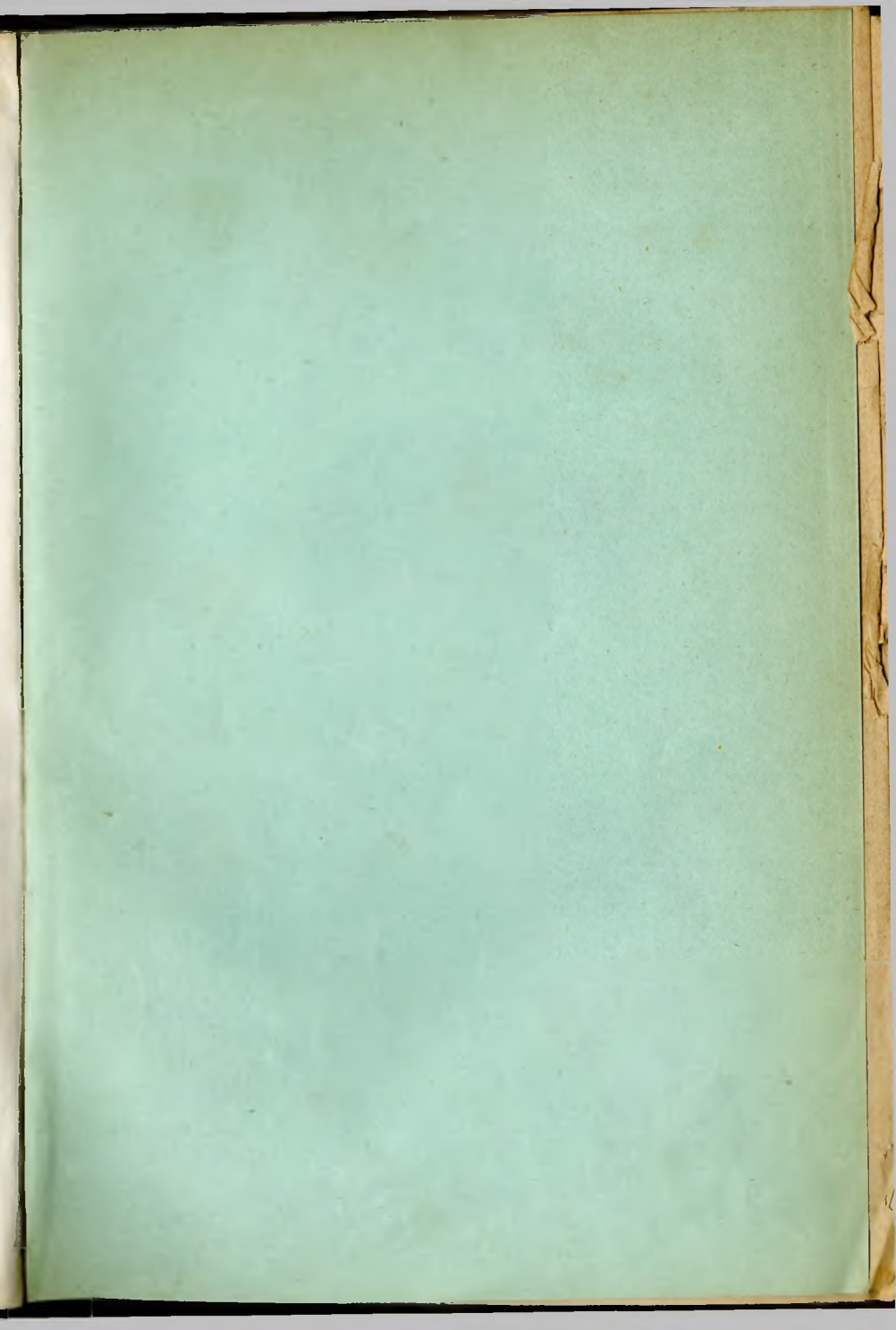
4) müßte das Ansehen der Monarchie an Bedeutung gewinnen und jene Theile des Reiches — die gegenwärtig noch nach Außen gravitiren — würden nach Erlangung der Freiheit und Befriedigung ihrer Nationalitätsansprüche die abstoßende Kraft mit der Anziehungskraft vertauschen;

5) würde sich unter den Fittigen der ungarischen Politik die Idee der Reichseinheit ebensowohl wie die Gleichberechtigung der Nationalitäten viel schneller und sicherer entwickeln, als dies unter der gegenwärtig be-

folgten, nur mittelst Zwang centralisirenden Politik möglich ist.

Das eben Gesagte dürfte genügen, um bei Betrachtungen der verschiedenen Interessen dies- und jenseits der Leitha die Corollarien in diesem Sinne weiter zu bilden.

Peft, im October 1861.



Wien. Druck von Jacob & Spigbauer.